Dingulari
DIE THEATER___WERKSTATT METTLEN

Opfikon, 29.05.2025 (Gründungsstatuten 28.08.2017, Revision Generalversammlung 09.05.2025)

Dingulari, die Theaterwerkstatt Mettlen **Statuten**

Rechtsform, Zweck und Sitz
Art. 1
Unter dem Namen „Dingulari, die Theaterwerkstatt Mettlen" besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2
Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionsbewussten Amateurtheaterschaffens.

Die Theaterwerkstatt Dingulari führt nur Stücke auf, welche durch eine Stückwahlkommission bestimmt werden.

Art. 3
Der Sitz des Vereins befindet sich in Opfikon. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation
Art. 4
Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Kassenrevision.

Art. 5
Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft
Art. 6
Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Der Verein besteht aus:
- Mitgliedern (an der GV stimmberechtigt) - Spieler und Helfer müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein;
- Gönnern (an der GV nicht stimmberechtigt).

Art. 7
Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber sowie über abgelehnte Gesuchsteller.

Art. 8
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) Austritt aus der Theaterwerkstatt Dingulari unter Einhaltung einer zweimonatigen, schriftlichen Kündigung per Ende Vereinsjahr. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig.
Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
b) Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, dem Ansehen der Theaterwerkstatt Dingulari allgemein schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Haftung und Mitgliederbeiträge
Art. 9
Für die Verbindlichkeiten der Theaterwerkstatt Dingulari haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Generalversammlung
Art. 10
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Theaterwerkstatt Dingulari. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11
Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 12
Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus an das Versammlungsdatum schriftlich einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13
Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14
Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15
Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16
Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17
Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- die Protokollabnahme der letzten Generalversammlung;
- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 18
Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung setzen.

Art. 19
Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand
Art. 20
Der Vorstand ist das ausführende Organ der Theaterwerkstatt Dingulari. Er leitet den Verein, vertritt diesen nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Kassier und Aktuar. Diese werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22
Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23
Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Revisionsstelle
Art. 24
Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen bis zwei Rechnungsrevisoren, mit jeweiliger Amtsdauer von zwei Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Buchführung des Vereins und legen der Generalversammlung einen Bericht zur Abnahme vor.

Auflösung
Art. 25
Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an verschiedene Organisationen in Opfikon, welche soziale, kulturelle oder gemeinnützige Tätigkeiten verfolgen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 28.08.2017 in Opfikon angenommen.
An der Generalversammlung am 09.05.2025 wurde die Neufassung von Art. 25 verabschiedet.

Im Namen des Vereins

Die Präsidentin:

Judith Cahannes Begni

Die Aktuarin:

Yolanda Berner